



Bundesverband Freier
Tankstellen und Unabhängiger
Deutscher Mineralölhändler e. V.

Hauptgeschäftsstelle Bonn

Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. + 49 228 910 29-44
info@bft.de

Hauptstadtbüro Berlin

Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. + 49 30 2332 0291-0
info@bft.de

Bundesverband Freier Tankstellen
und Unabhängiger Deutscher
Mineralölhändler e. V.
Reinhardtstraße 12
10117 Berlin

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit wird die Aufnahme als Fördermitglied im bft Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. beantragt:

ANGABEN ZUM ANTRAGSSTELLER		
Unternehmen	Verband	Einzelperson
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderes		

ANGABEN ZUM ANTRAGSSTELLER	
Firma	
Straße	
Postleitzahl	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
E-Mail für Rechnung	

Ansprechpartner	
HRB-Nummer	
USt.-IdNr.	

**UMSATZ/BEITRAGSVOLUMEN IM LETZTEN ABGESCHLOSSENEN
GESCHÄFTSJAHR:**

--

HÖHE DES FÖRDERBEITRAGES:

--

Die Satzung, das Programm und die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge werden anerkannt.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Ordnung über die Fördermitgliedschaft im bft e. V.

1. Über die Annahme oder Ablehnung der Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand abschließend, ohne Verpflichtung zur Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, an dem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat.
2. Bei Fördermitgliedschaften von Unternehmen richtet sich die Empfehlung der Beiträge nach dem Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr:
 - über 2 Mrd. € Umsatz werden mindestens 25.000 €
 - von 500 Mio. bis 2 Mrd. € Umsatz werden mindestens 18.000 €
 - von 50 bis 500 Mio. € Umsatz werden mindestens 12.000 €
 - von 25 bis 50 Mio. € Umsatz werden mindestens 7.500 €
 - von 5 bis 25 Mio. € Umsatz werden mindestens 3.500 € und
 - von 2,5 bis 5 Mio. € Umsatz werden mindestens 1.500 € Mitgliedsbeitrag empfohlen.

Der Mindestbeitrag für Unternehmen beträgt 400 €.

3. Bei Fördermitgliedschaften von Verbänden richtet sich die Empfehlung der Beiträge nach dem Beitragsvolumen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.
Bei einem Beitragsvolumen von:
 - über 5 Mio. € werden mindestens 5.000 € und
 - über 2 Mio. € bis einschließlich 5 Mio. € werden mindestens 2.500 € Mitgliedsbeitrag empfohlen.

Der Mindestbeitrag für Verbände beträgt 1.000 €.

4. Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft von natürlichen Personen beträgt mindestens 350 €.
5. Bei unterjähriger Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte reduziert sich der Beitrag im ersten Jahr um 50 %.
6. Der Vorstand behält sich vor, auf besondere Konstellationen – etwa integrierte oder teilintegrierte Wertschöpfungsebenen wie Raffination, Handel und Vertrieb – sowie auf Sondersituationen zu reagieren. Entscheidungen in diesen Fällen erfolgen durch Vorstandsbeschluss mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.
7. Im Sinne von § 31 der Satzung können Fördermitglieder nicht Mitglieder eines Organs des Verbandes sein und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

8. Fördermitglieder erhalten Zugang zur Mitgliederversammlung, können Mitglieder für Arbeitskreise vorschlagen und erhalten bevorzugte Konditionen für bft-Veranstaltungen.
9. Nach § 3 6 der Satzung erlischt die Mitgliedschaft durch:

a) Austritt

Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere dann erfolgen:

- wenn es durch sein persönliches oder berufliches Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt,
- es gegen die Satzung des Verbandes, insbesondere gegen seinen Zweck oder gegen
- die Beschlüsse seiner Organe grob verstößt,
- es seine sonstigen Mitgliedspflichten nicht erfüllt, insbesondere bei Beitragsrückständen, die trotz Mahnungen mehr als sechs Monatsbeiträge ausmachen,
- die Gewerbeerlaubnis entzogen wird,
- es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen oder das Vermögen einer von ihm beherrschten Gesellschaft eröffnet wird,
- es eine eidesstattliche Versicherung abgibt.

c) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

d) Bei Fördermitgliedern durch Kündigung, die von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden muss. Ansonsten gelten für Fördermitgliedschaften die Regelungen von § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Beschlusses per Einschreibebrief. Innerhalb eines Monats kann hiergegen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.